

Revision der Jahresrechnung Vorschriften für die Revisionsstellen

Gesetzliche Grundlagen

- < Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG; SGF 140.6)
- < Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV; SGF 140.61)
- < Obligationenrecht (OR; SR 220)

In Kapitel 6 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Art. 57–63 GFHG) wird die externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung gemeinderechtlicher Körperschaften behandelt. Diese Bestimmungen werden durch Kapitel 6 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ergänzt (Art. 29–31 GFHV).

Für die Revision der Jahresrechnung geltende Regeln

Die für die Revision der Jahresrechnung bezeichnete Revisionsstelle muss zwingend von der [Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde \(RAB\)](#) als Revisor zugelassen sein.

Die Revision der Jahresrechnung der gemeinderechtlichen Körperschaften muss in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und dieser Weisung des Amtes für Gemeinden (GemA) erfolgen.

Die Revision muss den von der beruflichen Dachorganisation [EXPERTsuisse](#) verfassten **Schweizer Standards zur Abschlussprüfung** (SA-CH) und **Schweizer Prüfungshinweisen** (PH 60)¹ entsprechen. Der zugelassene Revisor ist dafür verantwortlich, die notwendigen Schulungen zu absolvieren und sicherzustellen, dass er die erforderlichen Kompetenzen und die Zulassung hat, um eine Revision gemäss den SA-CH und den PH60 durchzuführen.

1. Revisionsbericht

Die Revisionsstelle erstellt einen Bericht über die Jahresrechnung und ihre Anhänge gemäss Artikel 62 GFHG.

Die Revisionsstelle verfasst zudem einen umfassenden Bericht im Sinne von Artikel 728b des Obligationenrechts (OR) zuhanden der Exekutive, der die festgestellten Schwächen und Empfehlungen enthält, um diesen Schwächen entgegenzuwirken. Der Bericht enthält zudem die Bestätigung über das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems und gibt Auskunft darüber, inwiefern die der Empfehlungen, die in den vergangenen Rechnungsjahren gemacht wurden, befolgt worden sind oder nicht.

¹ Die Schweizer Standards für Abschlussprüfung (SA-CH) und die Schweizer Prüfungshinweise (PH) sind nicht publiziert; sie können bei EXPERTsuisse bezogen werden.

2. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt mit der Revision der Jahresrechnung des ersten Rechnungsjahrs in Kraft, das der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstellt ist; d. h., je nachdem, welches Einführungsjahr für HRM2 die Körperschaft beschlossen und dem GemA mitgeteilt hat, für das Berichtsjahr 2021 oder 2022.

Diese Weisung und die Anforderungen an die Revisionsstellen ersetzen das Rechnungsprüfungsformular. Dieses muss ab der Revision des ersten Rechnungsjahrs nach HRM2 nicht mehr ausgefüllt werden; es wird spätestens auf die Rechnungsrevision 2022 aufgehoben.